

# Nichtfinanzieller Bericht 2023

# Nichtfinanzieller Bericht

## der NRW.BANK für das Geschäftsjahr 2023

Die NRW.BANK erfüllt ihre Berichtspflicht gemäß § 340a Abs. 1a des Handelsgesetzbuchs (HGB) in Form eines gesondert neben dem Lagebericht veröffentlichten nichtfinanziellen Berichts (§ 289b Abs. 3 HGB).

Als Anstalt des öffentlichen Rechts fällt die NRW.BANK für das Geschäftsjahr 2023 nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 („EU-Taxonomieverordnung“).

Im Kapitel 1 des Lageberichts („Grundlagen der NRW.BANK als Förderbank für Nordrhein-Westfalen“) werden das Geschäftsmodell, die Ziele und die Strategie sowie das Steuerungssystem der Bank ausführlich beschrieben.

Als Förderbank für Nordrhein-Westfalen mit dem Auftrag, das Land und seine kommunalen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer öffentlichen, insbesondere der struktur- und wirtschaftspolitischen Aufgaben weitestgehend haushaltsunabhängig zu unterstützen, orientiert sich die NRW.BANK am Prinzip der Nachhaltigkeit. Dies ist sowohl in § 3 des Gesetzes über die NRW.BANK (NRW.BANK G) als auch in § 5 der Satzung der Bank festgeschrieben.

Die NRW.BANK trägt als Förderbank für Nordrhein-Westfalen unternehmerische Verantwortung. Die damit einhergehenden sozialen, ethischen, ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkte sind dabei im Verständnis der Bank untrennbar miteinander verbunden. Verantwortung umfasst für die NRW.BANK ein gewissenhaftes und transparentes Handeln, das im Rahmen ihres Förderzwecks auf ihre Kunden, ihre Beschäftigten und die Gesellschaft insgesamt ausgerichtet ist. Nachhaltiges Handeln ist daher ein zentrales geschäftspolitisches Ziel der NRW.BANK.

Die Zielsetzung der Nachhaltigkeit prägt und leitet insbesondere die Ausgestaltung des Förderangebots der NRW.BANK. Ziel dabei ist es, mit der Förderung einen entscheidenden Beitrag zur Verbesserung der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Lebensbedingungen zu leisten sowie bei der notwendigen Transformation zu nachhaltigen und zukunftsfähigen Wirtschaftsstrukturen zu unterstützen.

Die NRW.BANK entwickelt das Thema Nachhaltigkeit kontinuierlich weiter und hat Anfang 2018 erstmalig Nachhaltigkeitsleitlinien eingeführt, die den Umgang der Bank mit dem zentralen Leitmotiv Nachhaltigkeit und dessen laufende Weiterentwicklung regeln. Zum 1. Januar 2023 ist eine weiterentwickelte Version der Nachhaltigkeitsleitlinien in Kraft getreten, die insbesondere die strategischen Überlegungen der NRW.BANK und die aktuellen

Entwicklungen im Nachhaltigkeitsumfeld berücksichtigt. Genau wie das Land Nordrhein-Westfalen bekennt sich die NRW.BANK zu den Zielen des Klimaschutzabkommens von Paris. Um die Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit des Landes dauerhaft zu stärken, wird die Bank ihre Fördernehmerschaft bei ihren Transformationsanstrengungen im Hinblick auf die politisch angestrebte Klimaneutralität bis 2045 weiterhin unterstützen und ihr Förderangebot entsprechend ausrichten. Zum 1. Januar 2024 wurden die strategisch relevanten Aspekte im Bereich Nachhaltigkeit als querschnittlich übergreifende Nachhaltigkeitsstrategie in die Gesamtbankstrategie der NRW.BANK integriert.

Das Leistungsspektrum der NRW.BANK in der Förderung beruht auf drei Säulen: Finanzierungsangebote, Beratungsleistungen sowie Funktionen in der Zuschussförderung des Landes Nordrhein-Westfalen. Das Fördergeschäft ist dabei themenorientiert ausgerichtet und unterteilt sich in die Förderfelder Wirtschaft, Wohnraum sowie Infrastruktur/Kommunen. Richtschnur der Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Fördergeschäfts sind die von der Gewährträgerversammlung der Bank beschlossenen Grundsätze der Förderpolitik und die darauf aufbauende Förderstrategie. Als Teil der Gesamtbankstrategie gewährleistet diese, dass die struktur- und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen der nordrhein-westfälischen Landesregierung im Rahmen des Fördergeschäfts umgesetzt werden.

Zur Erfüllung ihres Förderauftrags sowie zur Unterstützung der struktur- und wirtschaftspolitischen Ziele ihres Eigentümers erbringt die NRW.BANK im Fördergeschäft monetäre und nicht-monetäre Leistungen – kurz umschrieben als „Förderleistung“. Eine zentrale Komponente dieser Förderleistung ist der Einsatz

eigener Erträge für Zinsvergünstigungen bei Förderkrediten. Zudem verzichtet die NRW.BANK auf Erträge aus einer alternativen, höher verzinslichen Anlage ihres Eigenkapitals, indem sie dieses für die Refinanzierung von zinsgünstig ausgereichten Förderkrediten einsetzt. Weitere Komponenten der Förderleistung sind der Verzicht auf Bereitstellungsprovisionen bei Förderkrediten, Beratungsangebote für Unternehmen und Kommunen sowie Risikoübernahmen.

Bei der Weiterentwicklung ihres Förderangebots berücksichtigt die NRW.BANK aktuelle Herausforderungen für Nordrhein-Westfalen. 2023 galt es vor allem, die Zinsvergünstigungen für Programme der Wirtschafts- und Wohnraumförderung als Reaktion auf die verringerte Investitionsneigung von Unternehmen respektive die erschwerten Marktbedingungen im Immobiliensektor zu erhöhen. Mit diesen Maßnahmen beabsichtigte die Bank, die Auswirkungen des negativen Marktumfelds abzufedern. Bei den wohnwirtschaftlichen Programmen wurden mit Blick auf die Inflationsentwicklung ferner die Förderhöchstbeträge deutlich angehoben. Eine langfristige, weiterhin aktuelle Herausforderung für Nordrhein-Westfalen ist die Transformation der Wirtschaft. Die NRW.BANK hat daher ihre Programme zur gewerblichen Transformationsförderung weiter verbessert, sie um neue Förderinhalte wie grüne Technologien erweitert sowie für zusätzliche Zielgruppen geöffnet. Mit Blick auf eine teils verringerte Risikobereitschaft von Hausbanken wurde zudem im gewerblichen Bereich das Angebot an Risikoteilungen über Haftungsfreistellungen ausgebaut. Ferner hat die Bank zugunsten von Gründungs- und Transformationsfinanzierungen spezielle Risikokontingente eingerichtet.

Gemäß § 289c HGB sind die Aspekte Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung berichtspflichtig. Es sind diejenigen Angaben zu machen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der NRW.BANK sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die nichtfinanziellen Aspekte erforderlich sind. Im Sinne der gesetzlich erforderlichen Berichterstattung sind für die NRW.BANK die Aspekte „Umweltbelange“ und „Sozialbelange“ von wesentlicher Bedeutung.

Im Hinblick auf „Umweltbelange“ leiten sich aus der Strategie der NRW.BANK spezielle Förderangebote in allen drei Förderfeldern sowie zum anderen die Green Bond-Emissionen ab. „Sozialbelange“ spielen für die Bank als im Sinne dieser Berichterstattung abgrenzbarem Bereich insbesondere in der Wohnraumförderung eine hervorzuhebende Rolle. Darüber hinaus begibt die Bank seit 2020 Anleihen zur Refinanzierung sozialer Projekte (Social Bonds). Beide Aspekte werden auch auf der Anlageseite im Sustainable Bond Investment-Portfolio berücksichtigt. Hier investiert die NRW.BANK gezielt in grüne, soziale oder Nachhaltigkeitsanleihen.

Durch die Geschäftstätigkeit der NRW.BANK ergeben sich keine wesentlichen Risiken im Hinblick auf die berichtspflichtigen Aspekte. Bei der Untersuchung wurden die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Ausmaß der möglichen Auswirkungen berücksichtigt. Ausführungen zur Steuerung der im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit eingegangenen Risiken finden sich in Kapitel 5 „Risiko- und Chancenbericht“ des Lageberichts.

Aufgrund des geringen Berichtsumfangs wurde für den nichtfinanziellen Bericht kein Rahmenwerk verwendet.

### Umweltbelange

Die NRW.BANK bietet im Sinne ihrer Nachhaltigkeitsstrategie spezielle Förderangebote zur Unterstützung der ökologischen Transformation an. Sie adressiert dabei ausgewählte Aspekte der Energiewende und des Umweltschutzes, für die sie die unterschiedlichen Komponenten ihrer Förderleistung nutzt. Beispielfolgt unterstützt die NRW.BANK den Bau energieeffizienter Gebäude und moderner Energieinfrastruktur mithilfe langer Zinsbindungen und vergünstigter Zinskonditionen. Voraussetzung für eine Förderung einzelner Vorhaben ist neben der reinen wirtschaftlichen Tragfähigkeit stets die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zum Umwelt- und Klimaschutz. Im Berichtsjahr wurden Mittel von insgesamt rund 2,5 Mrd. € für die Energiewende und den Umweltschutz zugesagt.

Die NRW.BANK begab im Jahr 2013 als erste regionale Förderbank in Europa einen Green Bond. Seither stellt die Bank mit weiteren Green Bond-Emissionen eine enge Verknüpfung zwischen ihren ökologisch orientierten Förderangeboten und ihrer Refinanzierung über den internationalen Kapitalmarkt her. 2023 emittierte die NRW.BANK eine grüne Anleihe über 1 Mrd. €. Die NRW.BANK gibt damit Investoren die Möglichkeit, ihr Geld nachhaltig und ökologisch anzulegen. Das NRW.BANK Green Bond-Programm greift die Impulse des EU Action Plans on Sustainable Finance und des europäischen Grünen Deals auf. Die aufgenommenen Mittel aus dem Green Bond-Programm fließen ausschließlich in die Refinanzierung zuvor identifizierter

Förderprojekte aus Nordrhein-Westfalen mit besonderem Klima- und Umweltnutzen. Voraussetzung für die Auswahl der Projekte ist ein Beitrag zur Unterstützung der Klimaschutzpolitik des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland, des europäischen Grünen Deals sowie der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals). Die geförderten Projekte leisten entweder einen Beitrag zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf nahe 1,5 Grad oder sie tragen zur erhöhten Resilienz in der Region bei, um Nordrhein-Westfalen so vor den Folgen des bereits beobachtbaren Klimawandels besser zu schützen.

Der Fokus liegt dabei auf nordrhein-westfälischen Wasser- und Energieprojekten, wobei die erneuerbaren Energien und die Renaturierung der Emscher mit Blick auf Hochwasserschutz und Artenvielfalt den Schwerpunkt bilden. Durch eine unabhängige Agentur werden der ökologische Nutzen und die Qualität der ausgewählten Projekte der NRW.BANK.Green Bonds im Rahmen der Second Party Opinion analysiert und bewertet. Ein Forschungsinstitut erstellt seit 2015 jährlich eine Wirkungsanalyse für den jeweiligen neu ausgegebenen Green Bond.

Darüber hinaus greift die NRW.BANK seit dem Jahr 2017 den Nachhaltigkeitsgedanken auch auf der Anlageseite mit dem NRW.BANK.Sustainable Bond Investment-Portfolio auf, das zum 31. Dezember 2023 auf ein Volumen von 1 Mrd. € angewachsen ist. Damit konnte die Zielgröße von 700 Mio. € deutlich übertroffen werden. Für das Portfolio qualifizieren sich Schuldverschreibungen, die den internationalen freiwilligen Leitlinien der International Capital Market Association (ICMA) wie den Green

Bond Principles (GBP), den Social Bond Principles (SBP) beziehungsweise den Sustainability Bond Guidelines (SBG) für die Emission von Sustainable Bonds entsprechen. Somit ist auch ein transparentes Reporting über die genaue Mittelverwendung und über die durch die Projekte realisierten Wirkungen gegeben. Zudem wird von den Emittenten eine unabhängige Bewertung im Hinblick auf den ökologischen Nutzen und die Qualität (Second Party Opinion) oder eine Zertifizierung angelehnt an den Standard der Climate Bonds Initiative eingeholt. Der Aufbau des Portfolios erfolgt im Rahmen der bestehenden Risikostrategie und Limite. Die NRW.BANK leistet damit als Investor einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz und zur Weiterentwicklung des Sustainable Bond-Marktes.

Neben den genannten Schwerpunkten im Rahmen der Förderangebote hat die Bank mit der Einführung eines Umweltmanagementsystems nach EMAS (Eco-Management and Audit Scheme) auch die Verbesserung der Umweltleistung im eigenen Bankbetrieb im Fokus.

### **Sozialbelange**

Die Unterstützung sozialer Nachhaltigkeitsbestrebungen erfolgt im Fördergeschäft der NRW.BANK vor allem über die öffentliche Wohnraumförderung. Darüber hinaus unterstützt die Bank zum Beispiel Kommunen mithilfe zinsgünstiger Darlehen bei der Unterbringung geflüchteter Menschen. Ein weiteres Beispiel ist die zinsgünstige Kreditvergabe an Schulträger zur Modernisierung von Schulen. Hiermit zielt die Bank auf verbesserte Ausbildungsbedingungen für die nordrhein-westfälische Schülerschaft ab.

Die Wohnraumförderung in Nordrhein-Westfalen hat eine zentrale Bedeutung bei der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum und wird auch in Zukunft eine große Bedeutung behalten. Die NRW.BANK ist hier nach dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) tätig. Mit 2.442 Förderzusagen wurde im Geschäftsjahr 2023 ein Fördervolumen von rund 2,1 Mrd. € beziehungsweise 10.924 Wohneinheiten erreicht. Damit konnte die Zielgröße für das Jahr 2023 von 1.650 Mio. € deutlich übertroffen werden. Die Refinanzierung erfolgt durch Eigenkapital.

Mit dem mehrjährigen Wohnraumförderungsprogramm 2023 bis 2027 in Höhe von insgesamt 9,0 Mrd. € wird das Ziel verfolgt, mehr geförderten und somit bezahlbaren Wohnraum zu schaffen.

Die Mietwohnraumförderung wird das stärkste Fördersegment und Förderschwerpunkt bleiben, weil in vielen Orten in Nordrhein-Westfalen derzeit kein ausreichendes Angebot an preiswerten Mietwohnungen bereitsteht. Die Eigentumsförderung wird als ein wichtiger Beitrag zur Erfüllung der Wohnwünsche vieler Familien sowie zur Bekämpfung der Altersarmut bedarfsgerecht ausgeweitet. Für eine hohe Attraktivität des Förderangebots der öffentlichen Wohnraumförderung werden neben günstigen Zinskonditionen auch gezielt Anreize wie beispielsweise Tilgungsnachlässe aus Kompensationszahlungen des Bundes und des Landes gesetzt. Die Förderung von Quartiersmaßnahmen und von Sonderprogrammen (Wohnraum für Menschen mit Behinderungen, für Studierende, experimenteller

Wohnungsbau) entspricht der Intention der Landesregierung, zielgruppenscharfe, bedarfsgerechte und innovative Angebote zu schaffen. Zugleich bietet sie Kommunen und Investoren eine mittelfristige Finanzierungsperspektive für größere Projekte.

Als erste deutsche Förderbank hat die NRW.BANK 2020 eine Sozialanleihe begeben. Die Bank baute ihre Präsenz im Markt für soziale Anleihen weiter aus und platzierte bei den Investoren im Jahr 2023 einen Social Bond über 1 Mrd. € sowie einen weiteren über 300 Mio. Australische Dollar.

Im Hinblick auf den sozialen Nutzen holt die Bank eine unabhängige Bewertung (Second Party Opinion) ein. Der NRW.BANK. Social Bond refinanziert in erster Linie Projekte zur Förderung von privatem Wohneigentum insbesondere für Familien, den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die Unterstützung von Kommunen, etwa beim Thema schulische Bildung. Darüber hinaus wurden Projekte aus dem Gesundheitssektor insbesondere in Form von Krankenhausfinanzierungen sowie ergänzend Projekte zur Finanzierung von Pflege- oder anderen Fürsorge-Einrichtungen und Organisationen aus dem Katastrophenschutz unterstützt. Die sozialen Anleihen entsprechen damit den Social Bond Principles (SBP) der ICMA.

Thematisch zielen die sozialen Anleihen insbesondere auf die Unterstützung junger Familien beim Erwerb von (bezahlbarem) Wohneigentum. Die Kreditvergabe an kleine und mittlere Unternehmen hilft, Arbeitsplätze zu sichern oder zu schaffen. Die Beschäftigungsperspektiven der auf den Arbeitsmarkt

drängenden Jahrgänge sollen durch die Finanzierung von Neubauten und Renovierungen von Kindergärten, Schulen oder Universitäten gestärkt werden. Letztlich werden auch Kredite der NRW.BANK an wirtschaftlich benachteiligte Kommunen über die soziale Anleihe refinanziert. Die über die NRW.BANK bereitgestellten Mittel helfen, das Angebot an öffentlichen Gütern und Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger zu sichern.

Düsseldorf/Münster, den 14. Februar 2024



Eckhard Forst  
Vorsitzender des Vorstands



Gabriela Pantring  
Stellvertretende Vorsitzende  
des Vorstands



Claudia Hillenherms  
Mitglied des Vorstands



Michael Stöltzing  
Mitglied des Vorstands

## **Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit**

### **An die NRW.BANK, Anstalt des öffentlichen Rechts, Düsseldorf und Münster**

Wir haben den nichtfinanziellen Bericht der NRW.BANK, Anstalt des öffentlichen Rechts, Düsseldorf und Münster, (im Folgenden die „Bank“), sowie die durch Verweisung als Bestandteil qualifizierten Abschnitte „Grundlagen der NRW.BANK als Förderbank für Nordrhein-Westfalen“ und „Risiko- und Chancenbericht“ des Lageberichts, für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 (im Folgenden der „nichtfinanzielle Bericht“) einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**

Die gesetzlichen Vertreter der Bank sind verantwortlich für die Aufstellung des nichtfinanziellen Berichts in Übereinstimmung mit den §§ 340a i. V. m. 289c bis 289e HGB und Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (im Folgenden die „EU-Taxonomieverordnung“) und den hierzu erlassenen delegierten Rechtsakten.

Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Bank umfasst die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur Aufstellung des nichtfinanziellen Berichts sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen zu einzelnen

nichtfinanziellen Angaben, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines nichtfinanziellen Berichts zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (Manipulation des nichtfinanziellen Berichts) oder Irrtümern ist.

### **Unabhängigkeit und Qualitätssicherung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Wir haben die deutschen berufsrechtlichen Vorschriften zur Unabhängigkeit sowie weitere berufliche Verhaltensanforderungen eingehalten.

Unsere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wendet die nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen – insbesondere der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) sowie des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an und unterhält dementsprechend ein umfangreiches Qualitätssicherungssystem, das dokumentierte Regelungen und Maßnahmen in Bezug auf die Einhaltung beruflicher Verhaltensanforderungen, beruflicher Standards sowie maßgebender gesetzlicher und anderer rechtlicher Anforderungen umfasst.

### **Verantwortung des Wirtschaftsprüfers**

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit über die nichtfinanzielle Berichterstattung abzugeben.



Wir haben unsere betriebswirtschaftliche Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): „Assurance Engagements other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“, herausgegeben vom IAASB, durchgeführt. Danach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit begrenzter Sicherheit beurteilen können, ob uns Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass die nichtfinanzielle Berichterstattung der Bank in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den §§ 340a i. V. m. 289c bis 289e HGB und der EU-Taxonomieverordnung und den hierzu erlassenen delegierten Rechtsakten aufgestellt worden ist.

Bei einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, sodass dementsprechend eine erheblich geringere Prüfungssicherheit erlangt wird. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir u.a. folgende Prüfungshandlungen und sonstige Tätigkeiten durchgeführt:

- Erlangung eines Verständnisses über die Struktur der Nachhaltigkeitsorganisation und über die Einbindung von Stakeholdern,
- Befragung der gesetzlichen Vertreter und relevanter Mitarbeitenden hinsichtlich der Auswahl der Themen für die nichtfinanzielle Berichterstattung, der Beurteilung der Auswirkungen

gen und Risiken sowie der Konzepte der Bank für die als wesentlich identifizierten Themen,

- Befragung der gesetzlichen Vertreter und relevanter Mitarbeitenden, die in die Aufstellung des nichtfinanziellen Berichts einbezogen wurden, über den Aufstellungsprozess, über die auf diesen Prozess bezogenen internen Kontrollen sowie über die nichtfinanzielle Berichterstattung,
- Einsichtnahme in die relevante Dokumentation der Systeme und Prozesse zur Erhebung, Aggregation und Validierung relevanter Daten im Berichtszeitraum,
- Identifikation und Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Angaben in der nichtfinanziellen Berichterstattung,
- Analytische Prüfungshandlungen zu ausgewählten Angaben in der nichtfinanziellen Berichterstattung,
- Befragungen, Durchführung von selektiven Stichproben und Einholung von Nachweisen hinsichtlich der Erhebung und Berichterstattung von ausgewählten Angaben in der nichtfinanziellen Berichterstattung,
- Abgleich von ausgewählten Angaben mit den entsprechenden Daten im Jahresabschluss und Lagebericht,
- Beurteilung des Anwendungsbereichs nach Artikel 1 der EU-Taxonomieverordnung in Bezug auf die Bank durch die gesetzlichen Vertreter,
- Beurteilung der Darstellung der Angaben in der nichtfinanziellen Berichterstattung.

### **Prüfungsurteil**

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung gelangen lassen,

dass die nichtfinanzielle Berichterstattung der Bank für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den §§ 340a i. V. m. 289c bis 289e HGB und der EU-Taxonomieverordnung und den hierzu erlassenen delegierten Rechtsakten aufgestellt worden ist.

#### **Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts**

Wir machen auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter in der nichtfinanziellen Berichterstattung der Bank zur Nichtanwendbarkeit der EU-Taxonomieverordnung aufmerksam. Unser Prüfungsurteil zu der nichtfinanziellen Berichterstattung ist diesbezüglich nicht modifiziert.

#### **Verwendungsbeschränkung für den Vermerk**

Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung für Zwecke der Bank durchgeführt und der Vermerk nur zur Information der Bank über das Ergebnis der Prüfung bestimmt ist. Folglich ist er möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet. Somit ist der Vermerk nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-)Entscheidungen treffen. Unsere Verantwortung besteht allein der Bank gegenüber. Dritten gegenüber übernehmen wir dagegen keine Verantwortung. Unser Prüfungsurteil ist in dieser Hinsicht nicht modifiziert.

#### **Auftragsbedingungen und Haftung**

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der vom

Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 ([www.de.ey.com/IDW-Auftragsbedingungen](http://www.de.ey.com/IDW-Auftragsbedingungen)). Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten. Dritten gegenüber übernehmen wir keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Vermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht. Wer auch immer das in vorstehendem Vermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Düsseldorf, 15. Februar 2024

EY GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Gundelach  
Wirtschaftsprüferin

Hassel  
Wirtschaftsprüfer